

Allgemeine Teilnahmebedingungen

1. Geltungsbereich

Diese Teilnahmebedingungen gelten für alle Verträge und Rechtsbeziehungen, die von der Veranstalterin im Zuge der „VISION.A – Die Apotheken-Tour 2021“ geschlossen und begründet werden. Messeaussteller (in den Verträgen als „Partner“ bezeichnet) akzeptieren die ausschließliche Geltung dieser Bedingungen; gegebenenfalls vorhandene eigene Geschäftsbedingungen der Aussteller finden insoweit keine Anwendung.

2. Veranstalterin

Veranstalterin und Rechtsträgerin der „VISION.A – Die Apotheken-Tour 2021“ ist die

EL PATO Medien GmbH
WeWork SonyCenter
Kemperplatz 1 Building A
10785 Berlin

3. Veranstaltungsorte und -zeiten

- a) Die Veranstalterin sichert den Ausstellern der „VISION.A – Apotheken-Tour 2021“ (im Folgenden: Apothekenmessen) die Abhaltung der Apothekenmessen in den folgenden Städten zu:

Köln
Herten
Osnabrück
Hannover
Bremen
Karlsruhe
Leipzig
Rostock
Berlin
Nürnberg
Stuttgart
Hamburg
Offenbach
München

Darüber hinaus wird eine Apothekenmesse an einem Standort abgehalten, der durch eine APOTHEKE ADHOC-Leserumfrage und ggfs. durch Befragung der PTA IN LOVE-Community ermittelt wird.

- b) Die Veranstalterin garantiert den Ausstellern keine Einhaltung der zuvor genannten Messetermine und -locations, sondern behält sich das Recht zur jederzeitigen Änderung vor. Sie wird jedoch rechtzeitig und ohne schuldhaftes Zögern über die Änderungen informieren.

4. Leistungen der Aussteller

- a) Die Aussteller haben für Ihre Teilnahme an den Apothekenmessen pro Veranstaltung eine Teilnahmegebühr in vertraglich vereinbarter Höhe zuzüglich Umsatzsteuer zu zahlen. Die Höhe der Teilnahmegebühren und deren Fälligkeit ist den individuellen Verträgen zu entnehmen. Die Veranstalterin ist jederzeit dazu berechtigt, Vorauszahlungen zu verlangen und deren Höhe nach billigem Ermessen zu bestimmen.
- b) Die Messteilnehmer sind darüber hinaus dazu verpflichtet, für eine Messteilnahme ein nach den Vorgaben der Veranstalterin produziertes dreiteiliges, roll- und wiederverwendbares Tour-Case durch die beauftragte Super an der Spree GmbH (Mainzer Straße 39, 12059 Berlin) herstellen zu lassen und auf den Apothekenmessen als Stand zu verwenden.
- c) Die Aussteller sind verpflichtet, während der gesamten Messezeit ihren Stand zu belegen und mit fachlich qualifiziertem Personal zu besetzen. Ein Abbau des Tour-Cases vor Beginn der offiziellen Abbauzeit ist nicht zulässig.
- d) Die Teilnahmegebühr ist auch dann in voller Höhe fällig, wenn der Aussteller seine Teilnahme absagt oder ohne eine solche Absage an der Veranstaltung nicht teilnimmt; dies gilt nicht im Falle der Ziffer 7.a) dieser Teilnahmebedingungen.

5. Leistungen der Veranstalterin

- a) Die Veranstalterin sichert den Ausstellern die folgenden Leistungen zu:
 - aa) Teilnahme an einer exklusiven Apothekenmesse mit maximal 25 weiteren Ausstellern,
 - bb) Einladungskontingente für Partner zur Weitergabe an Apothekenkunden (ausschließlich an in deutschen Offizin-Apotheken tätige ApothekerInnen und PTA) aus dem jeweiligen Einzugsgebiet, wobei sich der Veranstalter eine Verifizierung der tatsächlich Qualifikation vorbehält und die Anmeldemöglichkeiten je Veranstaltungsort und -tag limitiert sind,
 - cc) Markenpräsenz in den Mediamaßnahmen von APOTHEKE ADHOC, PTA live und PTA IN LOVE,
 - dd) Markenpräsenz auf der Tour-Website,
 - ee) Übernahme des gesamten Catering,
 - ff) 3-5 Vortragsslots für Kurzvorträge à 5-8 Minuten je Veranstaltungswochenende,
 - gg) Bereitstellung des Bildmaterials für die Eigen-PR der Aussteller, Dokumentation,
 - hh) Übernahme der Logistik.
- b) Die zur Verfügung gestellten Einladungskontingente werden individuell bei Anmeldung vereinbart; ein Anspruch auf eine bestimmte Anzahl besteht erst mit der rechtsverbindlichen Zusage in der Anmeldebestätigung. Die Aussteller erhalten Vorlagen zur Nutzung von E-Mailing-Aktionen und gedruckte Einladungskontingente.
- c) Die Markenpräsenz in den Media- und Werbemaßnahmen der Veranstalterin durch deren Marken APOTHEKE ADHOC und PTA IN LOVE erfolgt nach deren billigem Ermessen gemäß § 315 BGB, soweit keine expliziten Absprachen getroffen wurden. Gleiches gilt für die Markenpräsenz auf der Tour-Website.

- d) Die Einreihung der Präsentationsslots der Messeaussteller erfolgt nach billigem Ermessen der Veranstalterin gemäß § 315 BGB, soweit keine expliziten Absprachen getroffen wurden.
- e) Die Veranstalterin schuldet den Messeteilnehmern Bildmaterial für die Eigen-PR nach mittlerer Art und Güte. Der Umfang wird von dieser nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB bestimmt, soweit keine expliziten Absprachen getroffen wurden.
- f) Die Veranstalterin transportiert die Tour-Cases auf eigene Kosten zu den Messen. Darüber hinaus stellt diese im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten Messefläche im gewünschten Ausstellungsbereich in Bezug bereit (Standzuweisung). Ein Anspruch auf einen bestimmten Standort besteht nicht. Die Veranstalterin übersendet dem Aussteller zusammen mit der Standzuweisung einen Hallenplan mit Bezeichnung der Lage des Standes, soweit diese den Aufbau der Tour-Cases nicht übernimmt. Zur Bereitstellung eines bestimmten Standortes und zum Aufbau des Tour-Cases ist die Veranstalterin nur verpflichtet, wenn hierzu eine explizite Absprache getroffen wurde.
- g) Eine explizite Absprache im Sinne der vorgenannten Rechtsnormen liegt nur dann vor, wenn die Veranstalterin diese ausdrücklich in Textform bestätigt hat.

6. Rücktritt der Veranstalterin

Die Veranstalterin ist gegenüber Ausstellern, die ihre Teilnahmegebühren teilweise oder gar nicht entrichten, auch ohne Fristsetzung gemäß § 323 Abs. 1 BGB zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. § 323 Abs. 5 BGB findet keine Anwendung.

7. Störungen im Messeablauf, Haftung, Ahndung von Rechtsverstößen

- a) Findet eine der zugesicherten Veranstaltungen der Apotheken-Tour wegen eines Umstandes, den die Veranstalterin nicht zu vertreten hat, nicht statt, so ist diese dazu berechtigt, den Ausstellern eine Alternativveranstaltung zu einem Zeitpunkt ihrer Wahl und an einem Ort ihrer Wahl anzubieten. Diese Alternativen sind unverzüglich anzuzeigen. Aussteller sind berechtigt, ihre Teilnahme zu dem veränderten Zeitpunkt und Ort innerhalb einer Woche abzusagen; im Falle einer wirksamen Absage werden die Aussteller, die von diesem Recht Gebrauch gemacht haben, von der Pflicht zur Entrichtung der unter Ziffer 5.a genannten Teilnahmegebühr für diese Veranstaltung entbunden.
- b) Muss die Veranstalterin auf Grund eines von ihr nicht zu vertretenden Umstandes eine begonnene Veranstaltung verkürzen oder abbrechen, so haben die Aussteller keine Rückzahlungs- oder Erlassansprüche bezüglich der Standmiete.
- c) Die Veranstalterin wird für den Transport der Tour-Cases eine Versicherung abschließen. Ihre Ansprüche gegen den Versicherer aus Transportschäden tritt sie bereits jetzt an den oder die geschädigten Aussteller ab. Im Übrigen wird die Haftung der Veranstalterin aus den §§ 536 – 536d, 280 ff. BGB ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich möglich ist.
- d) Exponate dürfen von den Ausstellern nicht am Messestand verkauft oder unmittelbar abgegeben oder sonst während der Veranstaltung entfernt werden. Bei Zuwiderhandlung kann die Veranstalterin den Stand noch während der Veranstaltung schließen (Standsperr) und / oder dem Aussteller die Teilnahme an künftigen Messen verwehren.

- e) Die Aussteller garantieren die Einhaltung der für sie maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des AMG und des HWG.
- d) Werbung jeglicher Art ist nur innerhalb des Standes gestattet. Werbung außerhalb des Tour-Case – insbesondere auf Wandflächen, in Etagengängen und Treppenhäusern sowie in den Gängen der Messelocation – ist entgeltpflichtig und nur in Abstimmung mit der Veranstalterin zulässig.
- e) Die Veranstalterin ist berechtigt, die Ausgabe oder das Zurschaustellen von unzulässigen oder unlauteren Werbemitteln zu untersagen und vorhandene Bestände dieses Materials für die Dauer der Veranstaltung sicherzustellen.

8. Teilnehmerdaten

- a) Die Veranstalterin ist dazu verpflichtet, den Ausstellern sämtliche personenbezogenen Daten zur Verfügung zu stellen, die diese von den Messebesuchern erhält.
- b) Die Veranstalterin ist berechtigt, den Hauptgesellschafter eines Ausstellers im alphabetischen Ausstellerverzeichnis des offiziellen Kataloges der jeweiligen Veranstaltung mit aufzunehmen, sofern dieser eine juristische Person ist, die ihren Hauptsitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland hat.

9. Mitaussteller und mitvertretene Unternehmen

Aussteller sind nicht berechtigt, ohne Genehmigung der Veranstalterin die ihnen zugewiesenen Stände oder Tour-Cases an Dritte unterzuvermieten oder sonst zu überlassen und / oder dort für dritte Unternehmen zu werben.

10. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den Verträgen oder Rechtsbeziehungen mit Bezug zur „VISION.A – Die Apotheken-Tour 2021“ ist Berlin.